

Protokoll Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023

Datum	14. Juni 2023
Ort	Mehrzweckhalle Ebnet
Zeit	20:15 Uhr – 21:45
Vorsitz	Christoph Bösel, Gemeindepräsident
Teilnehmende	--
Abwesend	--
Gäste	--
Protokoll	Andreas Ledermann, Gemeindeschreiber

Geschäfte:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2022
2. Genehmigung Vereinbarung zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf betreffend Grenzbereinigung beim Weiler Obholz
3. Bewilligung eines Rahmenkredits von Fr. 750'000 für die Umsetzung der Einzelinitiative von Max Morf betreffend Eigentälstrasse
4. Neuerlass einer Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
5. Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz

Gemeindepräsident Christof Bösel eröffnet die Versammlung. Er stellt fest, dass deren Ankündigung rechtzeitig erfolgt ist und dass die Akten vorschriftsgemäss aufgelegt haben. Die Broschüre wurde vorgängig in die Haushaltungen zugestellt. Nunmehr schreitet er zur Wahl der Stimmzähler.

Als Stimmzähler schlägt der Vorsitzende vor:

- Hanspeter Bächler
- Dr. Walter Rohr

Diese Wahlvorschläge werden nicht vermehrt. Die Stimmzähler werden hierauf vom Vorsitzenden als gewählt erklärt.

Der Vorsitzende fragt hierauf, ob nicht stimmberechtigte Personen unter der Versammlung anwesend sind. Es meldet sich 3 Personen, welche bereits in der für Gäste reservierten Reihe Platz genommen haben. Nicht stimmberechtigt sind weiter der Gemeindeschreiber und die Pressevertreter am Pressetisch, welche der Gemeindepräsident speziell begrüsst. Anwesend sind Reto Hoffmann (Dorfblitz) und Christian Wüthrich (Zürcher Unterländer). Die Stimmzähler ermitteln total 173 anwesende Stimmberechtigte. Der Vorsitzende hält fest, dass das absolute Mehr 87 beträgt.

Auf eine entsprechende Anfrage **des Vorsitzenden** werden gegen die Reihenfolge der Geschäfte keine Einwendungen erhoben.

20.08

Rechnungswesen, Rechnungen (Akten), Voranschläge (Akten)

2023-232

Genehmigung Jahresrechnung 2022

ANTRAG:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Nürens Dorf wird genehmigt. Sie schliesst wie folgt ab:

1.1 Erfolgsrechnung

Total Aufwand	Fr.	34'592'779.40	
Total Ertrag			Fr. 34'552'359.57
Aufwandüberschuss		<u> </u>	Fr. <u>40'419.83</u>
	Fr.	<u>34'592'779.40</u>	Fr. <u>34'592'779.40</u>

1.2 Investitionen im Verwaltungsvermögen

Total Ausgaben	Fr.	6'369'376.86		
Total Einnahmen			Fr.	4'493'797.10
Nettoinvestitionen		<u> </u>	Fr.	<u>1'875'579.76</u>
	Fr.	<u>6'369'376.86</u>	Fr.	<u>6'369'376.86</u>

1.3 Investitionen im Finanzvermögen

Total Ausgaben	Fr.	2'481'493.41		
Total Einnahmen			Fr.	0.00
Nettoveränderung	Fr.	<u> </u>	Fr.	<u>2'481'493.41</u>
	Fr.	<u>2'481'493.41</u>	Fr.	<u>2'481'493.41</u>

1.4 Finanzierungsfehlbetrag

Fr. 234'853.94

1.5 Bilanzübersicht

Finanzvermögen	Fr.	27'979'047.07		
Verwaltungsvermögen	Fr.	36'759'449.27		
Fremdkapital			Fr.	12'057'798.75
Zweckgebundenes Eigenkapital			Fr.	3'171'636.86
Zweckfreies Eigenkapital			Fr.	49'509'060.73
	Fr.	64'738'496.34	Fr.	64'738'496.34

2. Die Sonderrechnung „Stiftung für gemeinnützige und wohltätige Zwecke“ schliesst mit einem Reinvermögen per Ende Jahr von Fr. 303'902.10.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hannes Schärer, Ressortvorsteher Finanzen
 - Rechnungsprüfungskommission

- Finanzverwaltung

BELEUCHTENDER BERICHT:

Kurzübersicht und Begründung

Das Ergebnis der Rechnung 2022 zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	34'592'779.40	33'464'600.00	32'450'770.64
Ertrag	34'552'359.57	33'484'600.00	30'310'727.05
Ertrag- / Aufwandüberschuss	-40'419.83	20'000.00	-2'140'043.59

Investitionsrechnung

a) Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Ausgaben	6'369'376.86	1'817'600.00	3'315'760.54
Einnahmen	-4'493'797.10	-400'000.00	-1'061'609.24
Nettoinvestitionen	1'875'579.76	1'417'600.00	2'254'151.30

Investitionsrechnung

b) Finanzvermögen

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Ausgaben / Wertzugänge	2'481'493.41	2'000'000.00	522'794.10
Einnahmen / Wertabgänge	-0.00	-0.00	-0.00
Nettoveränderung	2'481'493.41	2'000'000.00	522'794.10

Für das Rechnungsjahr 2022 resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 40'419.83. Im Budget 2022 war ein Ertragsüberschuss von Fr. 20'000.00 vorgesehen. Die Differenz beträgt Fr. 60'419.83.

Der Gesamtertrag liegt über dem budgetierten Wert.

Der Gesamtaufwand liegt ebenfalls über dem Budgetwert 2022. Die Abweichung beträgt Fr. 1'128'179.40 bzw. 3.37 % des budgetierten Gesamtaufwands. Die Abweichungen bei den einzelnen Bereichen sind:

	<u>Abweichung zum Budget 2022</u>
0 Allgemeine Verwaltung	-241'296.06
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+92'392.59
2 Bildung	-46'277.98
3 Kultur, Sport und Freizeit	+4'246.97
4 Gesundheit	-941'306.07
5 Soziale Sicherheit	+1'570'802.83
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	+16'487.39
7 Umweltschutz und Raumordnung	+232'743.97
8 Volkswirtschaft	+121'527.41
9 Finanzen und Steuern	-869'740.88

(positive Zahl = besser als budgetiert, negative Zahl = Budget überschritten)

Die Covid-19-Pandemie hat in der Rechnung nach wie vor Spuren hinterlassen. Die nächste Krise zeichnete sich aber bereits schon Ende Februar 2022 ab; der Krieg in der Ukraine. Viele Ukrainer flüchteten in die Schweiz, welche den neuen Schutzstatus S aktivierte. Diese Kosten werden vom Kanton übernommen. Die aufgrund des Krieges verursachten Preiserhöhungen in allen anderen Sparten muss jedoch die Gemeinde Nürensdorf tragen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Liegenschaften und Werke.

Das Jahr 2022 ist das vierte Rechnungsjahr unter dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Dadurch stehen vier Jahresabschlüsse mit demselben Rechnungslegungsmodell zur Verfügung, was die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Jahresrechnung spürbar erhöht.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Hauptaufgabenbereiche über die wesentlichen Abweichungen im Rechnungsjahr 2022. Die detaillierteren Abweichungsbegründungen sind bei den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung im Jahresabschluss ersichtlich.

0 Allgemeine Verwaltung

Der Bereich Allgemeine Verwaltung schliesst schlechter ab als budgetiert. Die Stellenbesetzungen erwiesen sich aufgrund des Fachkräftemangels schwieriger als gedacht, weshalb temporäre Mitarbeiter eingestellt werden mussten. Zudem führen die höheren Preise bspw. für Brennstoffe zu einem Mehraufwand.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Minderaufwendungen der Feuerwehr reduzieren den Aufwand im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit.

2 Bildung

Gesamthaft schliesst die Bildung minim schlechter ab als budgetiert. Die vielen Anmeldungen für das 12. Schuljahr und die Unterhaltskosten des Schulhauses Hatzenbühl führen zu höheren Kosten. Die weiteren Abweichungen sind in der Erläuterung der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Die Aufwände wie auch Erträge im Bereich Kultur, Sport und Freizeit weisen keine grossen Abweichungen zum Budget auf.

4 Gesundheit

Während die Erträge im Bereich Gesundheit – bis auf die Wertaufholung der KZU-Beteiligung - wie budgetiert ausfallen, steigen die Kosten wie in den Vorjahren stark an, was zu einem schlechteren Ergebnis führt.

5 Soziale Sicherheit

Der Bereich Soziale Sicherheit weist ein deutlich besseres Ergebnis aus. Die Ablösungen in der wirtschaftlichen Hilfe wie auch bei den Ergänzungsleistungen und der höhere Staatsbeitrag tragen hierzu bei. Vor allem Ablösungen durch die IV sind teilweise mit hohen Rückerstattungen verbunden.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Die Kosten in den Bereichen Strassen und öffentlicher Verkehr bleiben erfreulicherweise konstant.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Bereich Umweltschutz und Raumordnung schliesst gesamthaft besser ab als budgetiert. Der höhere Aufwand im gebührenfinanzierten Bereich Abwasser ist auf die Umstellung des Zweckverbands ARA Eich auf HRM2 zurückzuführen. Die damit verbundenen ausserordentlichen Abschreibungen resultieren daher, dass der Zweckverband auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Gegensatz zur Gemeinde Nürensdorf verzichtet hat. Da die Betriebsverluste nicht durch den Bestand des Spezialfinanzierungskontos gedeckt werden können, weist das Spezialfinanzierungskonto nun einen Vorschuss aus, welcher längstens innert fünf Jahren abgetragen werden muss.

8 Volkswirtschaft

Im Bereich Volkswirtschaft führt die hohe Gewinnausschüttung der ZKB und der höhere Stromertrag der Solarfarm Hatzenbühl zu einem besseren Abschluss.

9 Finanzen und Steuern

Der Bereich Finanzen und Steuern schliesst schlechter ab als budgetiert. Der Mehraufwand ist auf die höheren Aufwände der Finanzliegenschaften zurückzuführen und die Mindereinnahmen auf die tieferen Steuereinnahmen. Bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen wurden die Pandemie-Auswirkungen spürbar. Die Steuern aus früheren Jahren und die tieferen Steuerausscheidungen, welche aufgrund von Durchschnittswerten budgetiert wurden, verringern den Ertrag zusätzlich.

b) Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen fallen höher aus als budgetiert. Die Umstellung des Zweckverbands ARA Eich bläht zwar die Investitionsrechnung auf, hat jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis. Die Mehrausgaben stammen vor allem von den Verzögerungen im Vorjahr sowie den hohen Baupreisen.

Details zu den Investitionen sind in der Jahresrechnung unter Investitionsrechnung und unter Erläuterungen zu den Investitionen zu finden.

Finanzvermögen

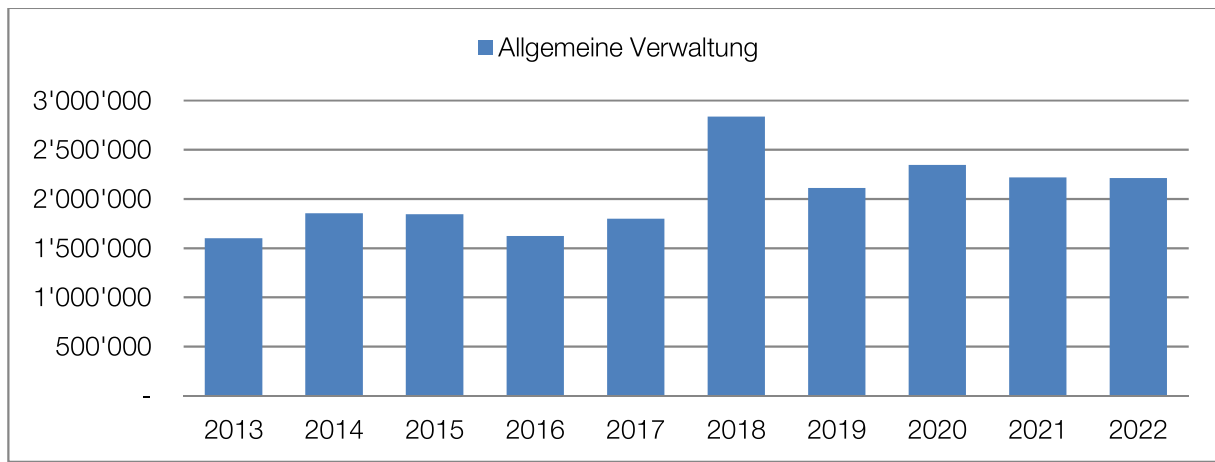
Die geplante Investition Umbau Kanzleistrasse 4/6 konnte im Jahr 2021 nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Das Projekt wurde am 1. September 2019 an der Urne angenommen. Der Baufortschritt verzögerte sich aufgrund eines Rekurses. Aus diesem Grund fallen in diesem Jahr zusätzlich die angestauten Kosten an.

c) Statistiken und Diagramme

Die nachfolgenden Diagramme umfassen einen längeren Zeitraum und vermitteln damit einen grösseren Überblick über die Kostenentwicklung der letzten Jahre.

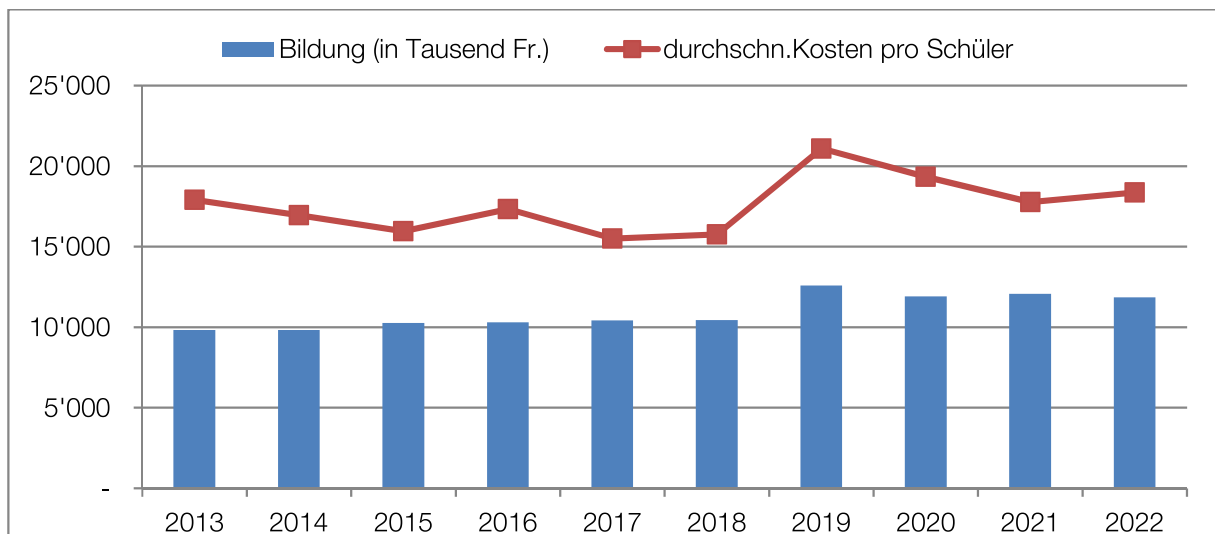
Allgemeine Verwaltung

Der Personalaufwand, die Informatik sowie die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens stellen die grössten Positionen dar. Auch das Wachstum der Gemeinde hat in der allgemeinen Verwaltung einen direkten Einfluss auf die Kosten (Personalaufwand). Der bauliche Unterhalt der Liegenschaften unterliegt gewissen Schwankungen. Im Jahr 2018 sind einmalige, zusätzliche Abschreibungen von ca. Fr. 700'000.00 verbucht.



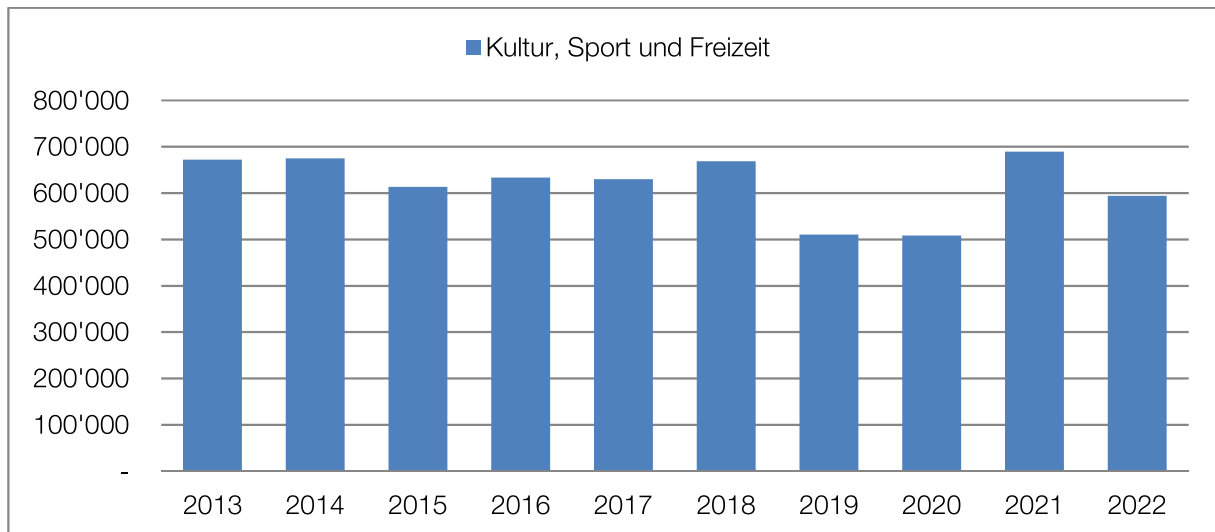
Bildung

Die Kostenentwicklung wird massgeblich von der Anzahl Schüler, den Anforderungen an den Schulbetrieb sowie den Unterhalt der Schulliegenschaften bestimmt. Weniger Schüler bei höheren Ausgaben liessen die Kosten pro Schüler im Jahr 2019 sprunghaft ansteigen. Die höheren Abschreibungen ab Rechnungsjahr 2019 infolge Aufwertung Verwaltungsvermögen (rund Fr. 700'000.00) sind hier gut ersichtlich.



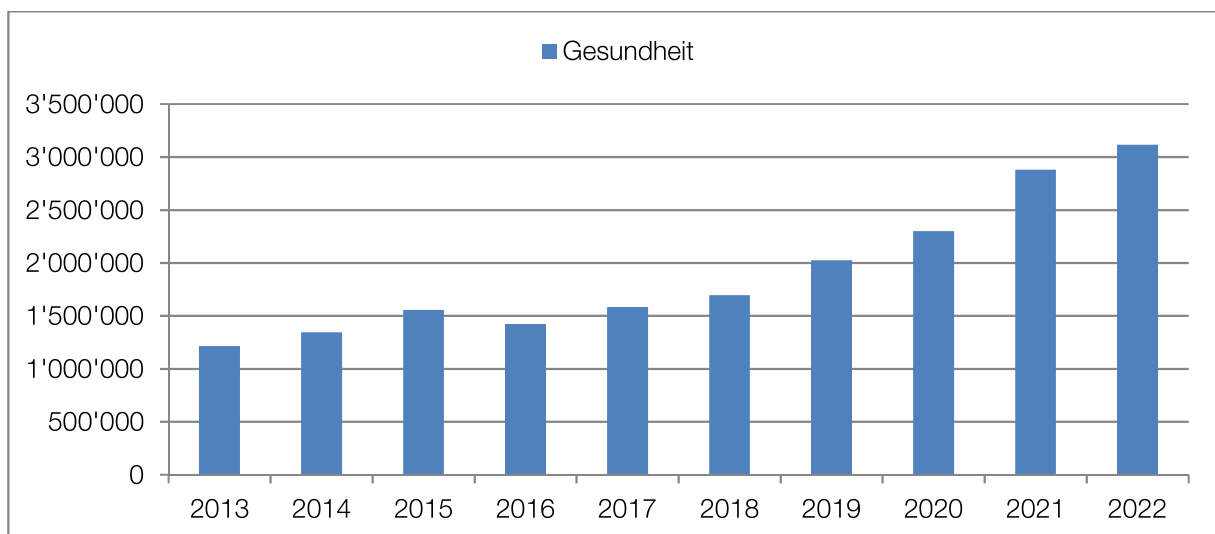
Kultur, Sport und Freizeit

Dieser Bereich ist über die Jahre relativ kostenstabil geblieben. Der Anstieg im Jahr 2021 ist auf die Anschaffungen und den Unterhalt von Freizeitanlagen zurückzuführen.



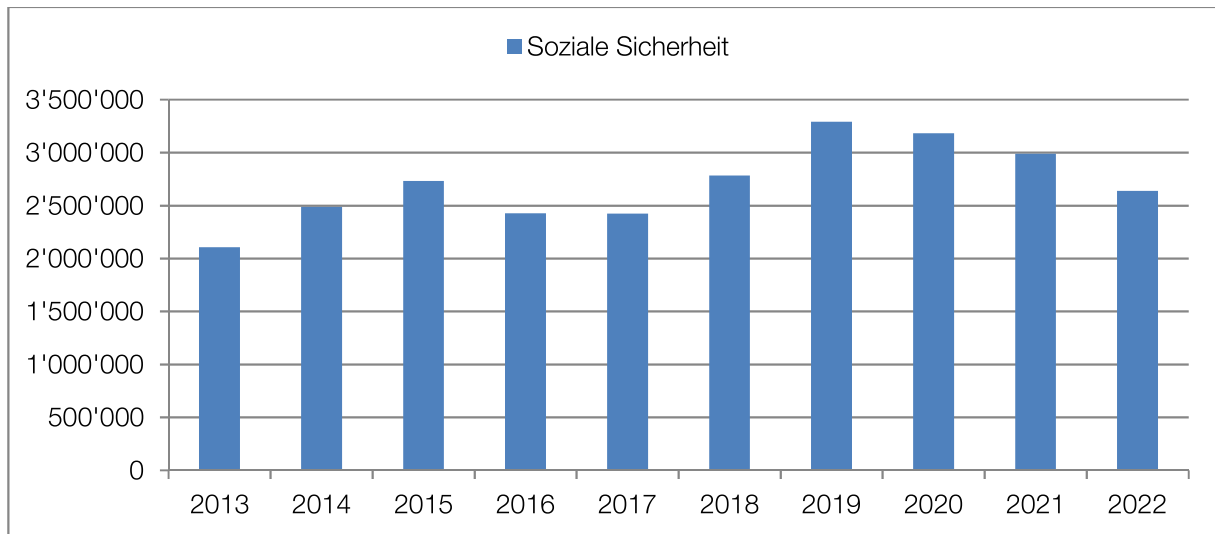
Gesundheit

Seit der Neuordnung der Zuständigkeiten (Spitalfinanzierung durch Kanton, Pflegefinanzierung durch Gemeinden) ist der Kostenschub im Gesundheitswesen mit Start im Jahr 2012 (Pflegeversorgung) gut ersichtlich.



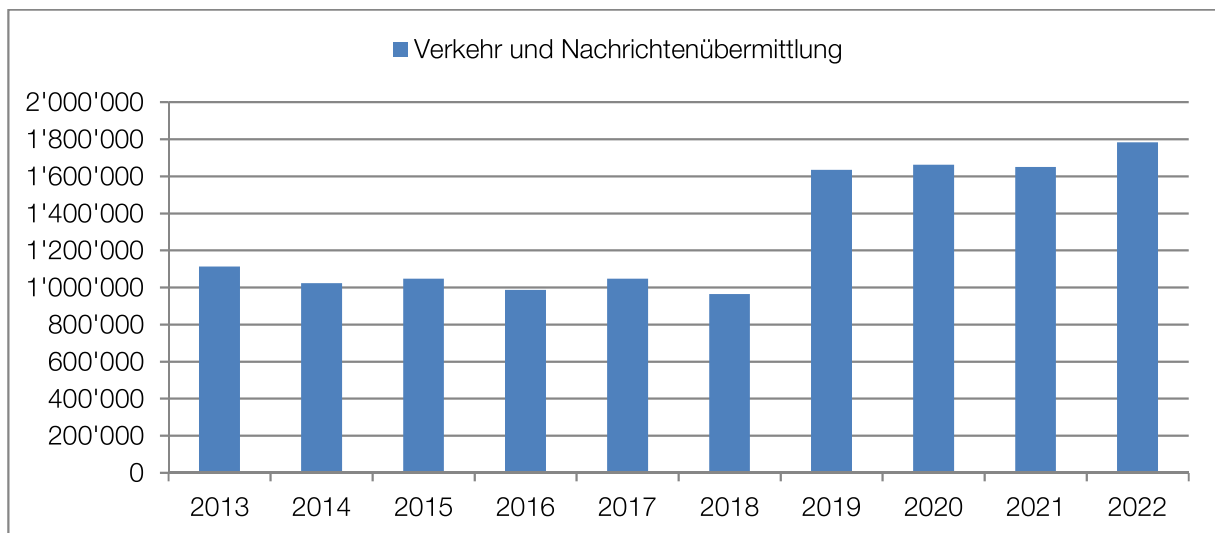
Soziale Sicherheit

Seit dem Jahr 2021 sinken im Sozialbereich die Anzahl Fälle, was sich positiv auf den Aufwand auswirkt. Mit HRM2 kamen im Jahr 2019 neue Funktionen wie Jugendschutz, Leistungen an Familien, etc. im Bereich Soziale Sicherheit hinzu.



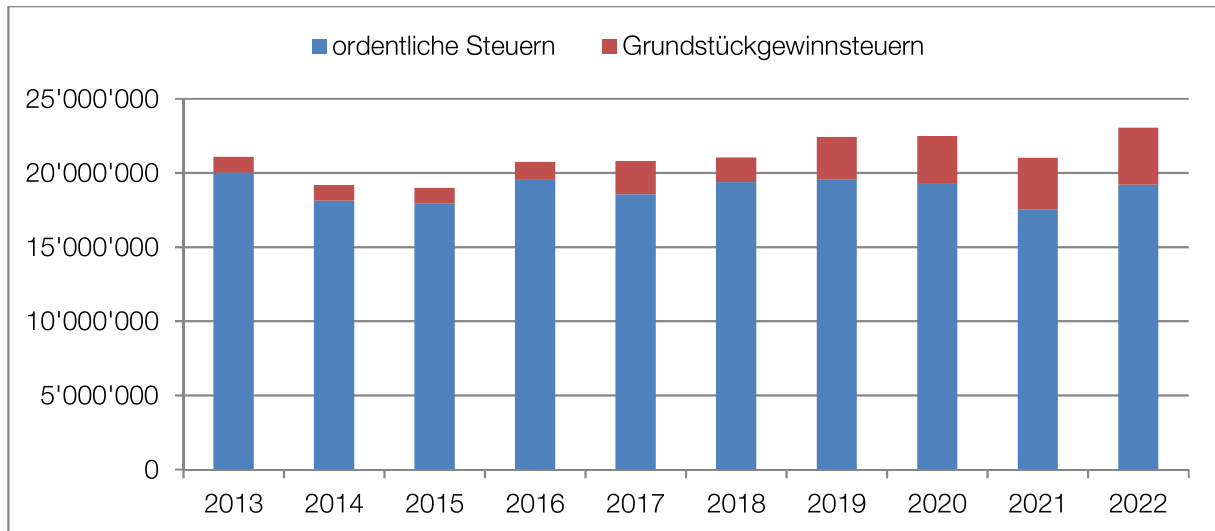
Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand dieser Funktion ist vom baulichen und betrieblichen Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde und den Defizitbeiträgen an den Verkehrsverbund abhängig. Höhere Abschreibungen infolge HRM2 (+ Fr. 250'000.00) sowie Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds (+ Fr. 165'000.00) belasten die Erfolgsrechnung ab 2019.



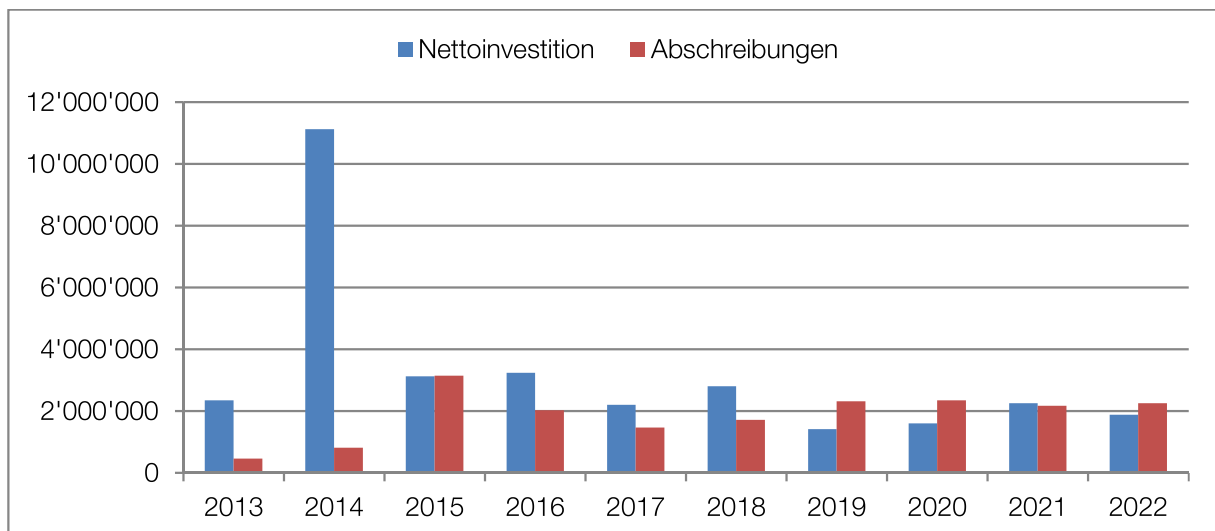
Steuerertrag

Die Entwicklung des Gesamtsteuerertrages wird von verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt. Im Jahr 2021 beeinflussten die ausserordentlich hohen passiven Steuerauscheidungen die Steuereinnahmen negativ. Bei den Grundstückgewinnsteuern sind die Erträge volatil. Dabei spielen besonders die Anzahl Handänderungen und deren Preise wichtige Rollen.



Nettoinvestitionen und Abschreibungen

Dieses Diagramm zeigt die Abschreibungen sowie die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen auf. Infolge Aufwertung des Verwaltungsvermögens resultieren höhere Abschreibungen. Das Jahr 2014 enthält einmalige hohe Investitionen.



Finanzkennzahlen

Anhand spezifischer Kennzahlen kann die Finanzlage einer Gemeinde generell beurteilt und auch mit anderen Gemeinden verglichen werden. Diese Schlüsselzahlen werden jeweils durch das Statistische Amt des Kantons veröffentlicht. Die ausgewählten Kennzahlen sagen folgendes aus:

Selbstfinanzierungsgrad

Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. 2022: 87%
Werte: > 100% ideal, 80 – 100% gut bis vertretbar, 50 – 80% problematisch, <50% ungenügend

Der Zinsbelastungsanteil

Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. 2022: 0%
Werte: 0 – 4% gut, 4-9% genügend, >9% schlecht

Nettoverschuldungsquotient

Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. 2022: 0%
Werte: <100% gut, 100 – 150% genügend, >150% schlecht

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Beratung:

Gemeinderat Hannes Schärer, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert die Rechnung 2022. Dabei macht er Vergleiche mit dem Voranschlag 2022 und der letzten abgeschlossenen Rechnung 2021.

Der Vorsitzende verweist auf den Abschied der Rechnungsprüfungskommission, welche die Jahresrechnung 2022 zur Genehmigung empfiehlt und gibt das Geschäft zur Diskussion frei.

RPK Präsident Jürg Schnyder empfiehlt den Stimmberechtigten die Rechnung 2022 namens der RPK zur Abnahme. Er verweist ebenfalls auf die gut begründeten Abweichungen im Sozialen und in der Gesundheit.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wird die Jahresrechnung 2022 **mit grossem Mehr genehmigt**.

Gemeindeorganisation, Verwaltung, Liegenschaften, Grundstücke, Kauf, Offerten

Genehmigung Vereinbarung zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf betreffend Grenzbereinigung beim Weiler Obholz

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindegrenzregulierung gemäss Plan mit Datum vom 21. März 2023 sowie der Vertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf betreffend den Wechsel des Ortsteils "Obholz" von der Stadt Kloten zur Gemeinde Nürensdorf (Gebiet-sänderung gemäss § 161 Gemeindegesetz) werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat, vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber, wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vertrages (Ziffer 1.) zu regeln.
3. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Kloten und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Der Weiler "Obholz" liegt oberhalb der Eigentalstrasse, direkt angrenzend an den Ortsteil Birchwil, welcher zur politischen Gemeinde Nürensdorf gehört. Die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Weiler und dem Bahnhof Kloten beträgt rund 3,8 km, die gefahrene Distanz nahezu 6 km. Zum Zentrum von Nürensdorf beträgt die Entfernung 2,4 km, der Ortsteil Birchwil grenzt sogar direkt an Obholz. Der Weiler liegt vollständig in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. In Obholz wohnen in den Gebäuden Obholz 2, 3 und 4 aktuell 13 Personen (Jahrgänge 1943 bis 2009). Postalisch wird der Weiler bereits unter "8309 Nürensdorf" geführt.

Diese Ausgangslage veranlasste den Stadtrat Kloten mit dem Gemeinderat Nürensdorf Gespräche betreffend einer Grenzbereinigung zu führen. Beide Exekutiven waren sich rasch einig, dass es aufgrund der geographischen Lage und der bereits bestehenden Beziehungen zu Nürensdorf und Birchwil sinnvoller wäre, wenn Obholz der Gemeinde Nürensdorf zugeschlagen würde.

Sowohl dem Stadtrat Kloten, als auch dem Gemeinderat Nürensdorf war es ein wichtiges Anliegen, die Obholzerinnen und Obholzer bei den anstehenden Fragen bereits von Anfang an einzubeziehen. Anlässlich der Sitzung vom 8. Juli 2021 im Stadthaus Kloten wurden die Obholzerinnen und Obholzer über eine mögliche neue Ziehung der Gemeindegrenze informiert. Dabei sprachen sich praktisch alle Betroffenen für eine Grenzbereinigung und somit für einen Gemeindewechsel aus. Auch nachdem die Entwürfe der neuen Grenzziehung und des Grenzbereinigungsvertrages vorlagen, trafen sich am 7. Dezember 2022 nochmals alle Beteiligten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Obholz waren mit den Rahmenbedingungen für einen Gemeindewechsel einverstanden, weshalb der Gemeindewechsel auf den 1. Januar 2024 nun weiterverfolgt wird.

Sowohl die Stadt Kloten als auch die Gemeinde Nürensdorf sind Einheitsgemeinden, d.h. die Schulgemeinden sind in die politischen Gemeinden integriert worden, was eine Grenzbereinigung erheblich erleichtert, weil das Schulgemeindegebiet nicht zeitgleich angepasst werden muss.

Grenzziehung

Zusammen mit der Gemeinde Nürensdorf und dem Geometer der Stadt Kloten wurde ein Entwurf für die Grenzziehung erarbeitet. Der neue Grenzverlauf wurde dabei so festgelegt, dass eine möglichst logische und sinnvolle neue Gemeindegrenze resultiert.

Insgesamt werden 95'231 m² Privatland und 3'473 m² Eigentum der Stadt Kloten (Strassen, Wege) verschoben. Daraus ergibt sich ein Flächenabgang von 0,51% bei der Stadt Kloten und ein Flächenzuwachs von 0,98% bei der Gemeinde Nürensdorf.

Vertragsinhalte

Gemäss § 162 Gemeindegesetz (GG) regeln Gemeinden den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag. Im Vertrag werden folgende Inhalte vereinbart:

- Bürgerrecht: Bewohnerinnen und Bewohner können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht der Gemeinde Nürensdorf aufgenommen werden. Ebenso kann auf das Klotener Bürgerrecht verzichtet werden. Wenn die Gesuche im nachfolgenden Quartal seit dem Vollzug der Grenzbereinigung eingereicht werden, erheben beide Gemeinden keine Gebühren.
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwesen
Die Ver- und Entsorgung erfolgte bereits bisher durch die Gemeinde Nürensdorf, womit sich weder betreffend Zuständigkeit noch Finanzierung Änderungen ergeben.
- Verschiedene Strassen- und Wegparzellen gehen von der Stadt Kloten ins Eigentum der Gemeinde Nürensdorf über. Die Anlagen sind zu einem grossen Teil in einem schlechten Zustand, weshalb die Kosten für eine spätere Sanierung im Umfang von Fr. 340'000.00 (Schätzung Ingenieurbüro Zobrist + Räbsamen AG, Zürich) von der Stadt Kloten pauschal entschädigt werden.
- Schulwesen: Aktuell besuchen zwei Kinder, welche in Obholz wohnhaft sind, die Schule in Nürensdorf. Die Stadt Kloten richtet der Gemeinde Nürensdorf für das Schuljahr 2022/2023 und tw. 2024 bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung das Schulgeld gemäss kantonaler Empfehlung aus. Gesamthaft ist mit rund Fr. 52'000.00 zu rechnen.
- Bau- und Planungsrecht: Der Weiler liegt auch weiterhin in der Landwirtschaftszone. Die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung eingereichten Verfahren werden noch durch die Stadt Kloten bis und mit Schlussabnahme erledigt. Die Gemeinde Nürensdorf ist entsprechend über die Vorgänge zu informieren. Die Bauarchiv-Akten werden der Gemeinde Nürensdorf übergeben.
- Pachtlandvergabe: Zwischen der Stadt Kloten und dem Obholzer Hof (Obholz 4) bestehen Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Einhaltung dieser Verträge wird durch die Stadt Kloten trotz Gemeindewechsel für eine festgelegte Zeit garantiert, so dass dem Hof aufgrund des Gemeindewechsels keine Nachteile entstehen.
- Jagdrevier: Das Jagdrevier Kloten-Ost umfasst auch den Weiler Obholz, reicht aber bereits heute über die Gemeindegrenze bis nach Birchwil. Am Jagdrevier soll deshalb keine Anpassung erfolgen.

- Inkrafttreten: Vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat Kloten und die Gemeindeversammlung Nürensdorf sowie der Zustimmung des Regierungsrates soll die Vereinbarung per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Formelles

Art. 13 lit. j der Gemeindeordnung Kloten bestimmt, dass der Gemeinderat für Verträge über Gebietsänderungen die weniger als 3% des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 3% der Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zuständig ist. Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Die Gebietsänderung ist deshalb nicht als "erheblich" (vgl. Art. 7 lit. b GO) zu bezeichnen, weshalb das obligatorische Referendum nicht zur Anwendung kommt.

Die Gebietsänderung ist in der Gemeinde Nürensdorf in Art. 14 Abs. 5 der entsprechenden Gemeindeordnung geregelt. Für die Genehmigung von Verträgen zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Vertrag muss in Kloten somit vom Parlament (Gemeinderat) und in Nürensdorf von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Fazit

Ein Gemeindefwechsel des Weilers Obholz wurde in der Vergangenheit aufgrund verschiedenster Themen, insbesondere aber wegen dem langen Schulweg nach Kloten, immer wieder diskutiert. Nun scheint der Zeitpunkt reif, um den in einigen Lebensbereichen faktisch bereits vollzogenen Wechsel (Ver- und Entsorgung, Post) auch formell zu vollziehen.

Der Gemeinderat dankt den Obholzerinnen und Obholzer für ihr Verständnis und ihr Engagement sowie der Stadt Kloten für ihre Offenheit und die angenehme Zusammenarbeit.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Beratung:

Gemeindepräsident Christof Bösel erläutert die Vorlage.

Der Vorsitzende gibt das Geschäft zur Diskussion frei.

Beat Sägesser hat Fragen zum Geschäft und ist gegen die Vorlage. Es stört ihn, dass wegen 2 Oberstufenschülern ein solcher Wechsel stattfinden soll. Die Kinder des Bühlhof gehen schon seit Jahren in Nürensdorf zu Schule ohne dass eine Grenzbereinigung nötig sei. Er sieht in der Vorlage keinen Mehrwert und befürchtet im Gegenteil ungedeckte Unterhaltskosten für die Strassen.

Falk Winkel ist der Ansicht, dass es bei dieser Vorlage nicht um Sachfragen, sondern vielmehr um ein emotionales Thema geht. Aus diesem Grund befürwortet er den Vertrag mit Kloten.

Das Wort wird nicht mehr weiter gewünscht.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wird die Vereinbarung mit der Stadt Kloten betreffend Grenzbereinigung beim Weiler Obholz **mit grossem Mehr bei 3 Gegenstimmen genehmigt.**

Eigentalstrasse

Bewilligung eines Rahmenkredits von Fr. 750'000 für die Umsetzung der Einzelinitiative von Max Morf betreffend Eigentalstrasse

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Umsetzung der Einzelinitiative von Max Morf betreffend Eigentalstrasse wird ein Rahmenkredit von Fr. 750'000.00 bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, innerhalb des Kredits alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen zur Umsetzung der Initiative in Auftrag zu geben.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 wurde die Einzelinitiative von Max Morf angenommen. Die Initiative fordert in der Form einer allgemeinen Anregung: "Der vollständige Erhalt und die permanente bestimmungsgemässe Nutzung der historisch gewachsenen und hervorragend in die Landschaft integrierte Eigentalstrasse sei durch die Gemeinde Nürensdorf unter Ausschöpfung von sämtlichen demokratischen und rechtlichen Möglichkeiten langfristig sicherzustellen." Der Gemeinderat hat nun 18 Monate Zeit um der Gemeindeversammlung eine Umsetzungsvorlage zu unterbreiten. Mit dem vorliegenden Antrag ist diese Frist gewahrt.

Von Mitte Dezember 2022 bis Ende Januar 2023 wurde bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in Oberembrach eine Umfrage zum Thema Eigental durchgeführt. Dabei hat der Gemeinderat Oberembrach einen klaren Auftrag erhalten, sich für die Offenhaltung der Eigentalstrasse für den motorisierten Verkehr nach 2027 einzusetzen.

Erwägungen

Die Gemeinderäte von Nürensdorf und Oberembrach haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt. Bei einer Genehmigung der Rahmenkredite in Nürensdorf und Oberembrach werden die Aufwände je hälftig auf die Gemeinden verteilt. Vorgängig wurde ein Anwaltsbüro damit beauftragt, eine rechtliche Auslegeordnung und Vorschläge für mögliche Vorgehensweisen auszuarbeiten.

Zusätzlich hat der Gemeinderat Nürensdorf verschiedene Regierungsräte, kantonale Amtsstellen und die Stadt Kloten angeschrieben und sie um ihre Beurteilung der Situation im Eigental gebeten. Die Antworten sind ebenfalls in die Arbeiten des Anwaltsbüros eingeflossen.

Gewähltes Vorgehen/Massnahmen

Der Rahmenkredit dient der Umsetzung von verschiedenen, noch nicht im Detail bekannten Massnahmen. Angedacht ist die Führung durch den Prozess durch eine Anwaltskanzlei oder ein PR Büro. Es wird dabei voraussichtlich nötig sein, Gutachten und/oder Studien zur Verkehrssituation und der Entwicklung des Verkehrsaufkommens seit 2017 und/oder zum Zustand der Natur zu erstellen. Allenfalls sind im Verlaufe des Prozesses weitere Planungen notwendig und die Kommunikation ist zu steuern.

Empfehlung des Gemeinderats:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung des Kredits. Zwar geniesst das Anliegen des Initianten auch im Gemeinderat persönliche Sympathien. Angesichts der als gering beurteilten Erfolgsaussichten ist der Gemeinderat als Gesamtheit der Meinung, dass die Mittel dafür nicht haushälterisch eingesetzt sind.

Beratung:

Gemeindepräsident Christof Bösel stellt die Vorlage vor und erläutert die Gründe des Gemeinderats die zu einer Empfehlung auf Ablehnung der Vorlage geführt haben.

RPK Präsident Jürg Schnyder empfiehlt den Stimmberechtigten die Kreditvorlage namens der RPK zur Ablehnung. Das dafür vorgesehene Geld ist aus Sicht der RPK nicht haushälterisch eingesetzt.

Der Vorsitzende gibt das Geschäft zur Diskussion frei.

Kurt Altorfer ist der Meinung, dass aktuell eine andere Situation als 2017 herrsche und insbesondere angesichts der bevorstehenden langjährigen Baustelle für den Brüttener Tunnel die Eigentalsstrasse mindestens bis Bauende offenbleiben müsse.

Michel Chappuis möchte wissen welche Haltung die Stadt Kloten vertrete.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Stadtrat Kloten eine abschlägige Antwort auf das Schreiben des Gemeinderats gegeben habe. Der parlamentarische Vorstoss sei auch dem Gemeinderat Nürensdorf bekannt. Bis heute sei aber keine anderslautende Stellungnahme des Stadtrates Kloten als zu Jahresbeginn eingegangen.

Max Morf drückt seine Freude über den Kreditantrag aus. Er moniert, der Gemeinderat habe immer noch keinen Plan wie das Ziel zu erreichen sei. Trotz des grossen Betrags empfiehlt er die Bewilligung des Kredits.

Falk Winkel sagt, dass dieser Kredit für ihn ein No-Go darstelle.

Jeanine Blumer fragt nach einem Plan, falls der Kredit abgelehnt werde und möchte den genauen juristischen Weg kennen. Der Vorsitzende kann diese Fragen nicht beantworten, da sich die juristischen Fragen erst im Laufe des Prozesses herauschälen werden.

Hanspeter Bächler betont die Notwendigkeit dieser Durchgangsstrasse. Er stellt den Kreditantrag in Verhältnis mit den doppelt so hohen Ausgaben für die Aufstockung der Asylunterkunft.

Hans Brunner macht Ausführungen zum Abführen von Humus.

Hans-Ulrich Hofer legt dar, dass der Zug abgefahren sei und sich die Frage stelle, wie viel Geld man bereit sei einzusetzen um vielleicht noch ein kleines Züglein zu organisieren.

Dr. Walter Rohr fordert, dass die Strasse offenbleiben müsse.

Hanspeter Bächler stellt einen Antrag auf Abbruch der Diskussion.

Der Vorsitzende lässt noch ein Votum zu. **Lea Winkel** erinnert dran, dass sie als Angehörige der jungen Generation den heutigen Entscheid zu tragen habe. Sie sei sich eine teilweise oder ganz geschlossene Eigentalsstrasse gewohnt und habe deshalb auch kein Problem mit deren Schliessung im Jahre 2027.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag auf Abbruch der Diskussion von **Hanspeter Bächler** abstimmen. Der Antrag wird **mit grossem Mehr angenommen**.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wird der Rahmenkredit von Fr. 750'000 für die Umsetzung der Einzelinitiative Morf betreffend Eigentalsstrasse **mit 109 Ja- zu 70 Nein-Stimmen angenommen**.

Carole Neukomm beantragt, den Kredit einer nachträglichen Urnenabstimmung zu unterstellen.

Da in der Zwischenzeit Stimmberechtigte dazugekommen sind lässt **der Vorsitzende** die Anzahl der Stimmberechtigten erneut erheben. Die Stimmezähler melden 185 Stimmberechtigte. Der Vorsitzende erläutert, dass in diesem Falle für die Annahme des Antrags auf nachträgliche Urnenabstimmung mindestens 62 Ja-Stimmen nötig sind.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wird der Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung über den Rahmenkredit von Fr. 750'000 für die Umsetzung der Einzelinitiative Morf betreffend Eigentalsstrasse **mit 64 Ja-Stimmen angenommen**.

Max Morf findet dieses Vorgehen nicht in Ordnung und kündigt an, dagegen Beschwerde zu führen.

Christian Schwendener äussert sich dahingehend, dass er das Vorgehen des Gemeinderats nicht in Ordnung findet. Er stört sich daran, dass vermutlich, anhand des Nachnamens, die Ehefrau eines Gemeinderatsmitglieds diesen Antrag gestellt habe. Zusätzlich findet er es nicht angemessen, dass der Gemeinderat geschlossen, mit Ausnahme des Präsidenten, für den Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung gestimmt habe.

Bauwesen, Vorschriften

Neuerlass einer Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 % der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das Mehrwertausgleichsgesetz und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 wurde die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung genehmigt. Darin enthalten sind auch die Grundlagen für die Erhebung und Verwendung der Mehrwertabgabe. Damit ist die gesetzliche Vorgabe erfüllt, die kommunale Bau- und Zonenordnung bis zum 1. März 2025 diesbezüglich zu ergänzen. Die vorliegende Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds kann nachgelagert zu der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) erarbeitet werden.

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Mit der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds steht ein Instrument zur qualitativen Steuerung der Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen. Die Erträge aus den kommunalen Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach den Massgaben der entsprechenden Verordnung verwendet. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sie müssen ausschliesslich für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss § 23 MAG und § 42 MAV verwendet werden. Für Betrieb und Unterhalt oder für Massnahmen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage finanziert werden (z. B. Strassenfonds, Gewässerschutzgesetz), werden keine Beiträge entrichtet.

Die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Nürensdorf basiert im Grundsatz auf dem Musterreglement der Baudirektion Kanton Zürich.

Rechtliches

Die Verordnung kann unabhängig von einer (Teil-)Revision der Bau- und Zonenordnung erarbeitet werden und ist ausschliesslich Sache der Gemeinde.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Nürensdorf ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. Dieser Rechtssatz muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden und wird demzufolge im Sinne der einheitlichen Bezeichnung der Rechtserlasse als Verordnung bezeichnet.

Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Verordnung zweckmässig und rechtmässig ist und empfiehlt den Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.



Gemeinde Nürens Dorf

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Entwurf. 19. Januar 2022 (V2)

Verabschiedung Gemeinderat:

Nürens Dorf, den ...

Festsetzung Gemeindeversammlung:

Nürens Dorf, den ...

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

.....

Christoph Bösel

.....

Andreas Ledermann

INHALT

<u>ART. 1</u>	<u>ZWECK</u>	25
<u>ART. 2</u>	<u>ZUWEISUNG VON MITTELN</u>	25
<u>ART. 3</u>	<u>VERWENDUNGSZWECK</u>	25
<u>ART. 4</u>	<u>BEITRÄGE</u>	26
<u>ART. 5</u>	<u>AUSSCHLUSS DER VERSCHULDUNG SOWIE UNTERBESTAND</u>	26
<u>ART. 6</u>	<u>BEITRAGSBERECHTIGTE</u>	26
<u>ART. 7</u>	<u>GESUCH</u>	26
<u>ART. 8</u>	<u>PRÜFUNG DES GESUCHS</u>	27
<u>ART. 9</u>	<u>ENTSCHEID</u>	27
<u>ART. 10</u>	<u>AUSZAHLUNG VON BEITRÄGEN</u>	27
<u>ART. 11</u>	<u>UMSETZUNGSPFLICHT</u>	27
<u>ART. 12</u>	<u>RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN</u>	28
<u>ART. 13</u>	<u>BERICHTERSTATTUNG</u>	28

VERORDNUNG ÜBER DEN KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen für:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen sowie anderer öffentlich zugänglicher Freiräume wie etwa Wege oder Uferbereiche von Gewässern, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b) Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Sport- und Spielplätze, Rastplätze, sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c) die Verbesserung des Lokalklimas wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- d) die Verbesserung der ökologischen Qualität (auch im Sinne der Biodiversität) und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- e) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- f) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- g) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
- h) Planungskosten für Um- und Aufzonungen, Bauzonenabtauschs und weiterer Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung;

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

- ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
- ⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.
- ² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
 - a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit / Allgemeinheit;
 - b) geforderte Beitragshöhe und Gesamtprojektkosten;
 - c) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.
- ³ Die vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:
 - d) Nutzungskonzept;
 - e) Gestaltungskonzept;
 - f) Vorgehenskonzept;
 - g) Chancen- und Risiken des Projektes;
 - h) Pflege- und Unterhaltskonzept;
 - i) Littering- und Lärmkonzept;
- ⁴ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a) Inhalte wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
- b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
- c) Wirtschaftlichkeit;
- d) Folgekosten.

² Stehen keine ausreichenden Mittel für Massnahmen aus dem Fonds zur Verfügung und wird ein Gesuch aufgrund von Art. 5 Abs. 2 abgelehnt, kann die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle auf eine Prüfung verzichten.

Art. 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. Vollständige Gesuche werden in der Regel ab Eingang innert zweier Monate vom Gemeinderat behandelt.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderates durch die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle. Nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme können auch Teilbeträge ausbezahlt werden.

Art. 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a) soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Empfehlung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat empfiehlt die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds anzunehmen.

Beratung:

Gemeinderätin Lisa Schneider, Ressortvorsteherin Bau und Umwelt erläutert die Vorlage.

Der Vorsitzende gibt das Geschäft zur Diskussion frei.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht.

Bei der nachfolgenden Abstimmung wird die Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds **mit grossem Mehr genehmigt**.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Es liegen keine Anfragen zur Beantwortung vor.

Gemeindepräsident Christof Bösel weist abschliessend auf die Rekursmöglichkeiten gemäss den §§ 19ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hin.

Gegen seine Verhandlungsführung wird aus der Versammlung folgende Einwendung erhoben:

Emanuel Schellenberg ist der Meinung, dass bei allen Abstimmungen immer alle Ja-Stimmen, alle Nein-Stimmen und alle Enthaltungen hätten gezählt werden müssen.

Gegen seine Verhandlungsführung werden aus der Versammlung keine weiteren Einwendungen erhoben.

Ganz zum Schluss dankt der Vorsitzende den Stimmberechtigten herzlich für ihr Kommen und wünscht ihnen einen schönen Abend. Er lädt die Anwesenden zum anschliessenden Umtrunk im Foyer der Mehrzweckhalle ein und wünscht einen schönen Abend.

Schluss des Protokolls

Der Protokollführer

Der Vorsitzende

Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber

Christof Bösel
Gemeindepräsident